

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 2	Freitag, 24. Januar 2014	43. Jahrgang
Seite	Inhalt	
6	Bekanntmachung des Amtes Oeversee über die öffentliche Auslegung nach § 19 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) des Entwurfes der Landesverordnung über das geplante Naturschutzgebiet „Obere Treenelandschaft“, Kreis Schleswig-Flensburg	
9	Bekanntmachung 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oeversee	
13	Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Harseefeld“ der Gemeinde Oeversee	
15	Haushaltssatzung des Amtes Oeversee für das Haushaltsjahr 2014	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

Bekanntmachung des Amtes Oeversee

über die öffentliche Auslegung nach § 19 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) des Entwurfes der Landesverordnung über das geplante Naturschutzgebiet „Obere Treenelandschaft“, Kreis Schleswig-Flensburg

Der nach § 19 Abs. 2 LNatSchG zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf der Landesverordnung, der das rund 1.674 ha große Gebiet in den Landschaftsteilen Sankelmarker See, Sandhof, Augaard, Rumelsberg, Juhlschaufeld, Augaardholz, Oeverseefeld, Fröruposterfeld, Damm, Fröruper Holz, Tinghoe, Süderschmedeby-feld, Sorgenfrei, Trollkjer, Tarpholz, Tarper Treenetal, Tornschau, Keelbekfeld und Süderkeelbek auf den Gebieten der Gemeinden Oeversee, Freienwill, Großsolt, Tarp, Sieverstedt, Eggebek und Jerrishoe, Kreis Schleswig-Flensburg zum Naturschutzgebiet erklärt, liegt mit der Übersichtskarte und den dazugehörigen Abgrenzungskarten in der Zeit vom

10.02.2014 bis 10.03.2014

in der Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Tornschauer Str. 3 - 5, Zimmer 25, während folgender Zeiten: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der räumliche Geltungsbereich der Landesverordnung „Obere Treenelandschaft“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. der Entwurf der Landesverordnung mit den Übersichtskarten und den dazugehörigen Abgrenzungskarten bei der in der Bekanntmachung genannten Körperschaft während der Dienststunden eingesehen werden kann
2. jeder, dessen Belange durch die Landesverordnung berührt werden, bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde in 24837 Schleswig (Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig) oder der genannten Körperschaft vom 1. Tag der der Auslegung an bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden können
3. Flächen und Objekte in dem geplanten Naturschutzgebiet gemäß § 12 Abs. 2 LNatSchG von der Bekanntmachung der Auslegung an bis zum Inkrafttreten der Verordnung, längstens jedoch 3 Jahre lang, nur verändert werden dürfen, soweit dies dem Schutzzweck der beabsichtigten Verordnung nicht gefährdet; hiervon unberührt bleibt die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung;

4. das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Naturschutzbehörde die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen prüft und den Betroffenen das Ergebnis der Prüfung mitteilt oder einen Erörterungstermin durchführt;
5. die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft tritt;
6. eine Verletzung der in § 19 des Landesnaturschutzgesetzes bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkraftsetzung der Rechtsvorschrift gegenüber dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Naturschutzbehörde geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel in der Beschreibung des Schutzzweckes.
7. etwaige Entschädigungsansprüche gem. § 54 des Landesnaturschutzgesetzes aufgrund von Verboten oder Beschränkungen von zulässigen Handlungen nach dieser Verordnung bereits jetzt geltend gemacht werden können;
8. der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten auch im Internet unter folgendem Link einsehbar sind:

<http://www.schleswig-hols->

[tein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/02 Schutzgebiete/03 NSGebiete/ein_node.html](http://www.schleswig-hols-tein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/02_Schutzgebiete/03_NSGebiete/ein_node.html)

Tarp, den 20. Januar 2014

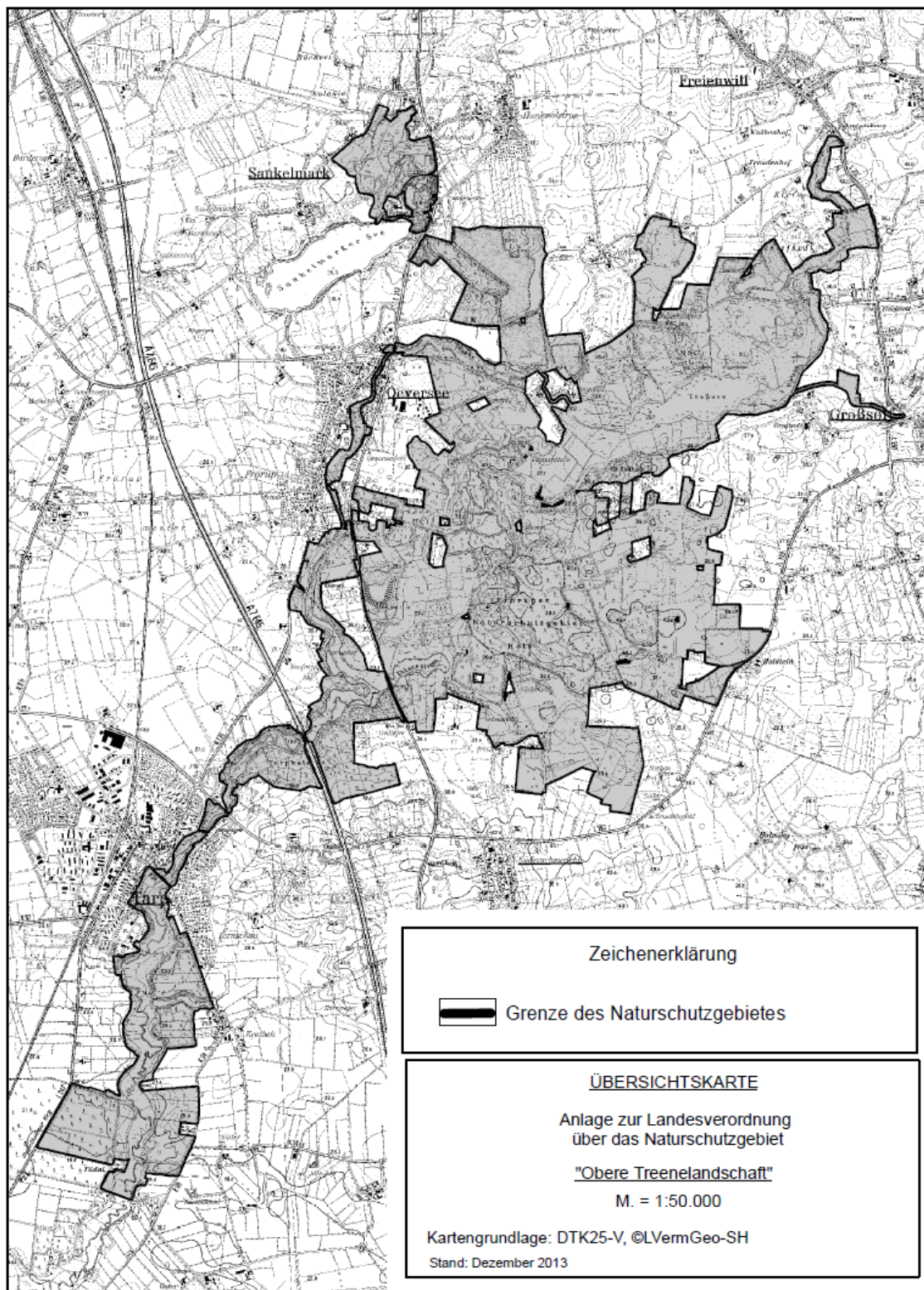
Amt Oeversee
Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

gez.

(LS)

Rudolph



AMT OEVERSEE
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oeversee beabsichtigt die

**7. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Oeversee**

für den **Teilgeltungsbereich I**

für das Gebiet westlich des Stapelholmer Weg (Kreisstraße 135) im Westen der Baugebiete Kallehoe (3. Und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kallehoe“ für die Grundstücke Nr. 23 - 25 und 55-59), nördlich angrenzend an das Baugebiet der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kallehoe“ der Grundstücke „Kallehoe Nr. 59 – 65“ sowie ca. 125 m westlich der Grundstücke „Harseeweg Nr. 10 – 20“ im Westen der Ortslage Oeversee

und für den **Teilgeltungsbereich II**

für das Gebiet westlich des Stapelholmer Weg (Kreisstraße 135), nördlich der Bundesautobahn BAB 7, westlich der Treene, südlich ca. 100 m unterhalb der Hoflage Fröruphof 2

Die räumlichen Geltungsbereiche der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oeversee sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Gemeinde Oeversee lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

Montag, den 03. Februar 2014 um 18.00 Uhr
in das Gasthaus Salz & Pfeffer,
Stapelholmer Weg 43 in 24988 Oeversee

ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die Planung unterrichtet. Ihr wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Tarp, den 21. Januar 2014

Im Auftrage

gez. (LS)

Rudolph

Gemeinde Oeversee

Übersichtsplan

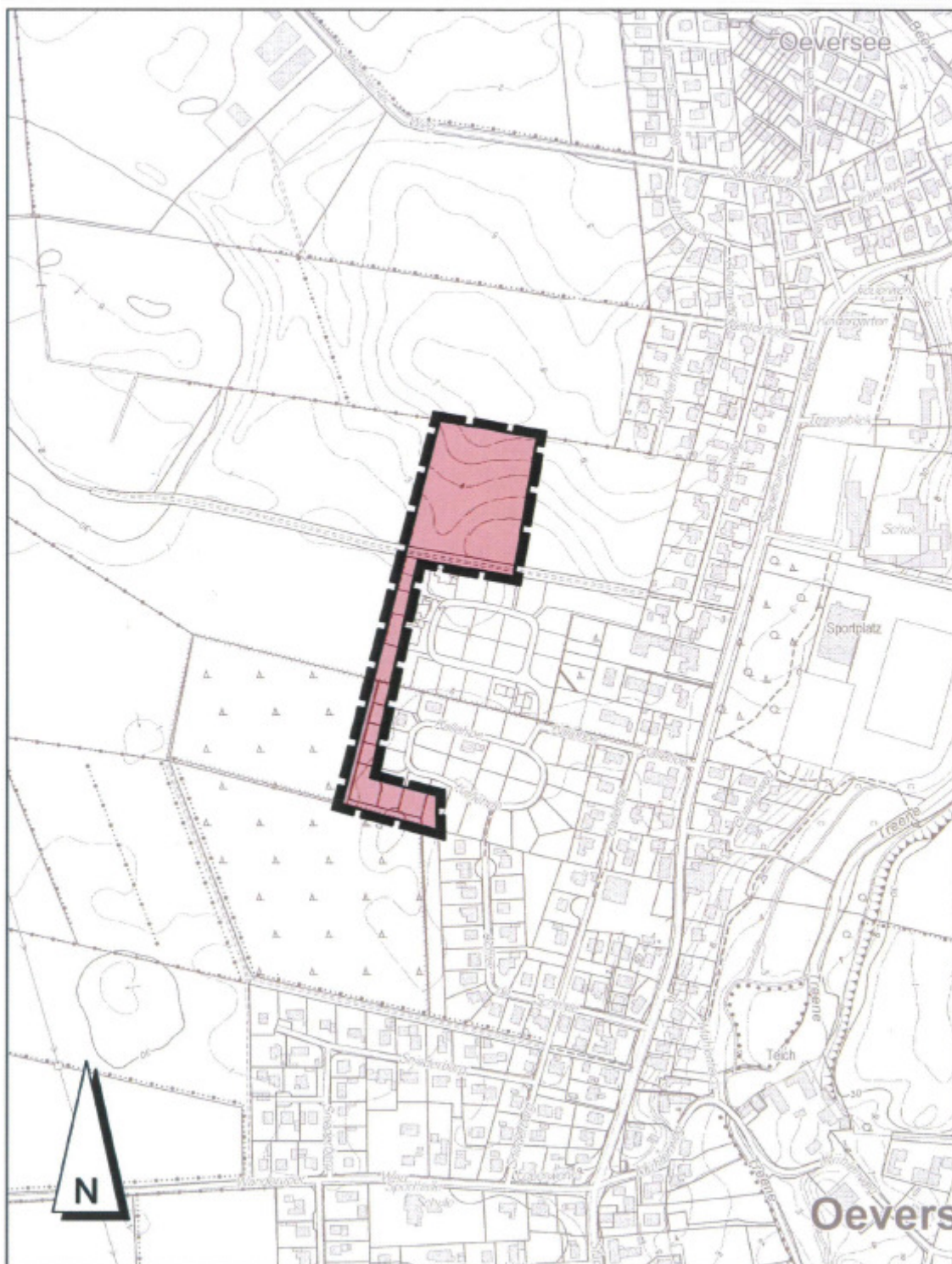
7. Änderung des Flächennutzungsplanes



GEMEINDE OEVERSEE

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

TEILÄNDERUNGSBEREICH 1



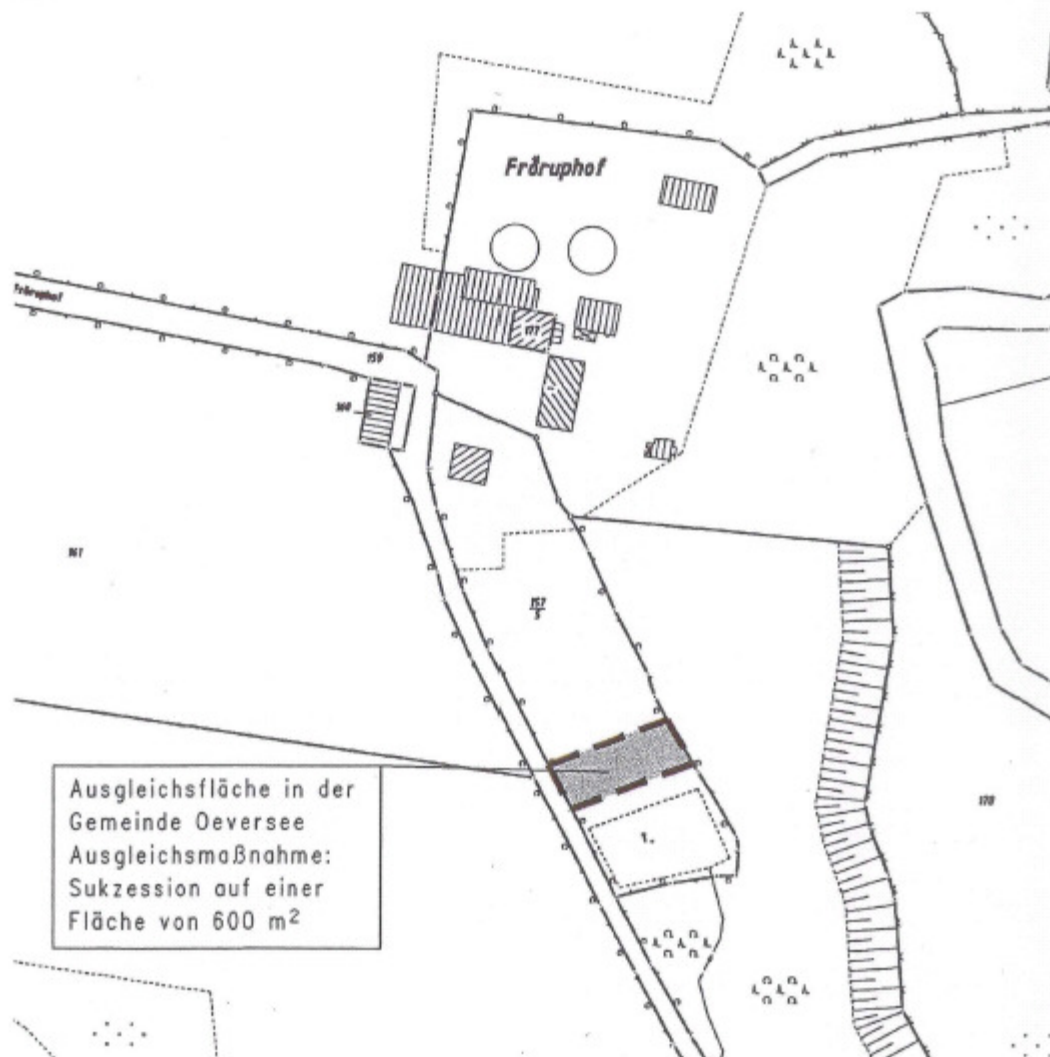
Maßstab 1:5.000

GEMEINDE OEVERSEE

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

TEILÄNDERUNGSBEREICH 2

Übersichtsplan M. 1 : 2.000



AMT OEVERSEE
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeinde Oeversee beabsichtigt die Aufstellung des

Bebauungsplanes Nr. 20
„Harseefeld“
der Gemeinde Oeversee

für das Gebiet westlich des „Stapelholmer Weges“ (Kreisstraße 135) südlich angrenzend an die Straße „Westerhöhe Nr. 11 und Nr. 18“ und östlich der Grundstücke „Harseeweg Nr. 10 – 20“ sowie nördlich angrenzend an das Baugebiet der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kallehoe“ im Westen der Ortslage Oeversee.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Harseefeld“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Gemeinde Oeversee lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

Montag, den 03. Februar 2014 um 18.00 Uhr
in das Gasthaus Salz & Pfeffer,
Stapelholmer Weg 43 in 24988 Oeversee,

ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die Planung unterrichtet. Ihr wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Tarp, den 21. Januar 2014

Im Auftrag

gez. (LS)

Rudolph

Gemeinde Oeversee

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Harseefeld"



Maßstab 1:2.000

Ingenieurgesellschaft

Sass & Kollegen

Verkehrswesen - Abwassertechnik - Stadtplanung - Landschaftsplanung

Haushaltssatzung des Amtes Oeversee für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit den §§ 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 12.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	Im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.876.200,00 EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.870.000,00 EUR
	einem Jahresüberschuss von	6.200,00 EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
2.	Im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.709.200,00 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.610.100,00 EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	142.000,00 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	338.800,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	141.000,00 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	23,10 Stellen.

§ 3 Amtsumlage

Der Hebesatz für die Amtsumlage wird auf 17,00 % festgesetzt.

§ 4

Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 95 h Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

§ 5

Erhebliche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 30.000 EUR beträgt.

Tarp, den 21.01.2014

gez. (DS)
Ralf Bölck
Amtsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. In die Haushaltssatzung und den dazugehörigen Haushaltsplan sowie die weiteren Anlagen kann jeder im Amtsgebäude in Tarp, Tornschauer Straße 3 - 5, Zimmer 19 OG, während der Dienststunden Einsicht nehmen.